

Eckpunktevereinbarung zur Miesmuschelkulturwirtschaft im Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer

zwischen:

1. dem Land Schleswig-Holstein, vertreten durch das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und Reaktorsicherheit,
2. der Erzeugergemeinschaft schleswig-holsteinischer Muschelfischer,
3. dem Landesnaturschutzverband Schleswig-Holstein e.V.,
4. dem Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein e.V.,
5. der Naturschutzgesellschaft Schutzstation Wattenmeer e.V.,
6. dem Verein Jordsand zum Schutz der Seevögel und der Natur e.V.,
7. dem WWF Deutschland

Präambel

Diese Vereinbarung verfolgt das Ziel, eine naturverträgliche und nationalparkkonforme sowie wirtschaftlich tragfähige Miesmuschelkulturwirtschaft (Muschelfischerei und Muschelzucht i.S. von § 40 Abs. 1 LFischG) zu ermöglichen, die den Anforderungen aus europäischem und nationalem Fischerei- und Naturschutzrecht entspricht. Das MELUR unterstützt nachdrücklich das Bestreben der Muschelfischer, sich MSC-zertifizieren zu lassen.

Diese Vereinbarung kommt unabhängig von der Rechtsposition der Parteien zu einzelnen Punkten zustande. Die Zustimmung zur Vereinbarung erfolgt ohne Präjudiz für ggf. unterschiedliche Rechtsauffassungen. Sie erfolgt mit dem Ziel eines gemeinsamen Weges ohne Rechtsbehelfe und einer langfristigen Rechtssicherheit für die Muschelfischer und den Naturschutz. Die Parteien streben an, in diesem Sinne zu

einer langfristigen grundsätzlichen über die Laufzeit des Vertrages hinaus reichenden Kooperation von Muschelkulturwirtschaft und Nationalparkbelangen zu kommen.

In dieser Zielsetzung streben die Beteiligten die Festlegung von Eckpunkten zukünftiger Zulassungsanträge und Zulassungsentscheidungen für die Besatzmuschelfischerei, Muschelkulturbezirke (MKB) und Saatmuschelgewinnungsanlagen (SMA) und eine dementsprechende Anpassung des aktuellen Muschelfischereiprogramms an. Das Verfahren zu den Zulassungsentscheidungen soll so gestaltet werden, dass zum 31.03.2016 absehbar ist, ob es erfolgreich und fristgerecht abgeschlossen werden kann. Die Zulassungsbehörden verpflichten sich, die Anträge spätestens 5 Monate nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen zu bescheiden. Die gesetzlichen Anforderungen des Naturschutzrechts und des Fischereirechts bleiben von dieser Vereinbarung unberührt und sind zu berücksichtigen.

I. Gegenstand der Antragsverfahren und einer Anpassung des Muschelfischereiprogramms

Die Unterzeichner vereinbaren den nachfolgend aufgeführten Umfang der Miesmuschelkulturwirtschaft als Gegenstand der Zulassungsverfahren und eine dementsprechende Anpassung des Muschelfischereiprogramms. Sie sind einvernehmlich der Auffassung, dass unter Einhaltung dieses Umfangs eine hohe Erfolgsaussicht dafür besteht, die Miesmuschelkulturwirtschaft im Nationalpark im Einklang mit den Vorschriften des Habitatschutzrechts und auch im Übrigen nachhaltig, ökosystemverträglich und ökonomisch auskömmlich zu gestalten.

Die Frage der Besatzmuschelimporte wird aus den Eckpunkten ausgeklammert. Sie finden derzeit nicht statt. Parallel zur Erarbeitung der Antragsunterlage zu MKB, SMA und Besatzmuschelfischerei wird im Laufe des nächsten Jahres auf der Basis wissenschaftlicher Untersuchungen, die sich insbesondere auf die Untersuchung fremder Arten konzentrieren, eruiert, ob eine einvernehmliche Grundlage für die Genehmigung von Anträgen aus der vom MELUR vorgeschlagenen begrenzten Importkulisse (nur Importe von Horns Rev / DK und / oder aus SMA im niedersächsischen Wattenmeer einschließlich Jedefahrwasser) geschaffen werden kann.

1. Besatzmuschelfischerei:

- a. Die jeweils gültige **Zone 1** sowie die durch die jeweils gültige Zone 1 hindurchführenden Fahrwasser sind frei von jeglicher Miesmuschelkulturwirtschaft.

- b. Besatzmuschelfischerei **findet** nur im Sublitoral (unterhalb LAT) der **Zone 2** in den folgenden 4 Wattstromeinzugsgebieten **statt** (s. Karte1 im Anhang):
- Hörnumtief (zwischen Sylt und Amrum/Föhr)
 - Norderaue (zw. Amrum/Föhr u. Langeneß)
 - Eidermündung (südlich Eiderstedt)
 - Piep (nach Büsum)
- c. Die **äußeren Bereiche** des Nationalparks einschließlich Walschutzgebiet sowie die folgenden 4 Wattstromeinzugsgebiete der **Zone 2** sind frei von Miesmuschelkulturwirtschaft;
- Lister Tief (nördl. Hindenburgdamm)
 - Süderaue (zwischen Langeneß und Pellworm)
 - Hever (zwischen Pellworm und Eiderstedt)
 - Dithmarschen-Süd
- d. Die vom MELUR 2015 gemeldeten Vorkommen (nach dem Interpretation Manual der EU) des seltenen FFH-Lebensraumtyps 1170 **Riffe** werden in den vier unter b. genannten Wattstromeinzugsgebieten nicht befischt, sofern bei der FFH-Verträglichkeitsprüfung eine erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden kann. Sollten zukünftig weitere Vorkommen des FFH-LRT 1170 Riffe in einem Umfang von mehr als 100 ha identifiziert werden, deren Befischung zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen würde, wird eine Kompensation dieser unvorhergesehenen Belastung der Muschelfischer durch eine entsprechende Nutzung in einem anderen Gebiet im Verhältnis 1:1 oder Ausweitung der MKB im Verhältnis 10:1 ermöglicht.
- e. Sollten während der Laufzeit neue naturschutzrechtliche Auflagen zu weiteren Einschränkungen der Besatzmuschelfischerei in den vier gemäß Ziffer 1b freigegebenen Wattstromeinzugsgebieten führen, erfolgt eine Kompensation dieser Einschränkungen der fischereilichen Tätigkeit entsprechend Ziffer 1d Satz 2.

2. Muschelkulturbezirke (MKB)

Die Fläche für Miesmuschelkulturbezirke (MKB) wird auf **1.700 ha** festgesetzt. Dies schließt die Flächen (bis zu 250 ha) für SMA ein (siehe unter Ziffer 3).

MKB werden nur im Sublitoral der Zone 2 in den unter Ziffer 1 b. genannten vier Wattstromeinzugsgebieten ausgewiesen, in denen auch Besatzmuschelfischerei stattfinden kann; die übrigen Bereiche des Nationalparks bleiben frei von MKB.

Die Flächen der MKB werden nach Vorlage und Prüfung der unter Ziffer III. genannten Antragsunterlage soweit erforderlich neu genehmigt und veröffentlicht.

Um die notwendige Flexibilität während der langen Laufzeit des Vertrages zu gewährleisten, sind **Lageveränderungen von MKB** auf Antrag möglich. Die Fischereiverwaltung und die für den Nationalpark zuständige Naturschutzverwaltung prüfen bei Anträgen zügig, ob fachliche oder rechtliche Bedenken gegen die beantragten Standorte bestehen und treffen die Entscheidung über veränderte MKB einvernehmlich und unter Beteiligung der an dieser Vereinbarung beteiligten Verbände. Über die eingegangenen Anträge wird in der Regel einmal im Jahr entschieden. Sie werden nach Einschätzung durch die Beteiligten inhaltlich durch die vorgesehenen Zulassungen abgedeckt.

3. Saatmuschelgewinnungsanlagen (SMA):

Von der Fläche der MKB (Ziffer 2) dürfen **bis zu 250 ha** für SMA genutzt werden. Die Einrichtung von SMA ist grundsätzlich in zwei Wattstromeinzugsgebieten möglich, wobei etwa 2/3 der Flächen (170 ha) vorzugsweise im Hörnum Tief konzentriert werden sollen. Für die restlichen ca. 80 ha gibt es keine festgelegte örtliche Zuweisung, aber eine Präferenz für das Wattstromeinzugsgebiet Piep. Die Anlage von SMA in mehr als zwei Wattstromeinzugsgebieten gleichzeitig ist ausgeschlossen.

Für Lageveränderungen von SMA innerhalb der langen Laufzeit des Vertrages gilt die Aussage unter Ziffer 2 (MKB) entsprechend.

II. Vorgesehene Laufzeit

Die Laufzeit für das Muschelfischereiprogramm und die der geplanten Zulassungen soll 15 Jahre betragen. Die Geltungsdauer der zu erteilenden Zulassungsentscheidungen darf die Laufzeit des Programms erreichen, aber nicht überschreiten.

III. FFH-Verträglichkeitsprüfung

Die Muschelfischer legen für die in den Ziffern I. und II. inhaltlich und zeitlich definierten Formen der Miesmuschelkulturwirtschaft eine umfassende Antragsunterlage vor, die auch die notwendigen Angaben zur Prüfung der FFH-Verträglichkeit enthält. Sie wird von den Muschelfischern anhand einer von der Genehmigungsbehörde kurzfristig vorzulegenden Gliederung des Untersuchungsumfangs in Auftrag gegeben und vorgelegt. Die Prüfung wird im Einvernehmen zwischen der Fischerei- und Naturschutzverwaltung durchgeführt.

IV. Informationsübermittlung

Die Daten aus der Blackbox werden zeitgleich der Fischereiverwaltung und der Nationalparkverwaltung zugänglich gemacht. Beide Behörden unterliegen denselben strengen Anforderungen an den Datenschutz. Die Fischereibehörde ist verpflichtet, einmal im Jahr kumulierte Daten zu Umfang, Menge und Aufkommen der Fischerei darzulegen.

Durch die Datenübermittlung auch an die Nationalparkverwaltung soll keine Änderung in der Praxis der Miesmuschelkulturwirtschaft bewirkt werden. Auch die gesetzlichen Zuständigkeiten für die Kontrolle der Miesmuschelkulturwirtschaft bleiben unberührt. Die Datenzugänglichkeit dient dazu, dass die Nationalparkverwaltung einen direkten Überblick über die Aktivitäten der Miesmuschelkulturwirtschaft im Nationalpark und die Einhaltung der Grundsätze des neuen Vertrags erhält.

V. Evaluierung

Diese Vereinbarung über die Eckpunkte wurde in mehreren Verhandlungen gemeinsam zwischen den Parteien erarbeitet. Sie ist der Versuch, auf einer klaren Absprachebasis Vertrauen aufzubauen. Sie muss gelebt werden. Das MELUR wird deshalb jährlich zu einem Treffen zwischen den Parteien einladen, um die Erfolge oder etwaige Probleme in der Umsetzung dieser Vereinbarung mit den Beteiligten zu erörtern.

VI. Rechtsbehelfe

Die Parteien sehen von Rechtsbehelfen gegen die im Rahmen der Eckpunkte dieser Vereinbarung erteilten Zulassungsentscheidungen ab, sofern für die Gesamtheit der nach den Eckpunkten geplanten Nutzungen eine Verträglichkeit gemäß § 34 BNatSchG („FFH-Verträglichkeit“) festgestellt werden kann. Die Unterzeichner sind übereinstimmend der Auffassung, dass die Eckpunkte der Vereinbarung einen angemessenen Rahmen bilden, die FFH-Verträglichkeit herzustellen.

VII. Änderungen der Vereinbarung

Änderungen an dieser Vereinbarung bedürfen der Zustimmung aller Parteien und der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen des Schriftformerfordernisses selbst.

Kiel, den 13.07.2015

Dr. Robert Habeck, MELUR

Peter Ewaldsen, Erzeugergemeinschaft schleswig-holsteinischer Muschelfischer

Hermann Schultz, NABU Landesverband Schleswig-Holstein

Harald Förster, Schutzstation Wattenmeer

Dr. Eckart Schrey, Verein Jordsand

Dr. Hans-Ulrich Rösner, WWF Deutschland

Volkher Looft, Landesnaturschutzverband Schleswig-Holstein¹

Anlage:

Karte: Wattstromeinzugsgebiete der Zone 2 mit Miesmuschelkulturwirtschaft

¹ Frau Gaus gibt für den Landesnaturschutzverband (LNV) zu Protokoll, dass der LNV der Vereinbarung zustimmt. Da gem. LNV-Satzung nur der 1. Vorsitzende zur Unterschrift befugt ist und Herr Looft als 1. Vorsitzender heute verhindert ist, erfolgt die Unterschrift im Nachgang.